Vereinssatzung

in aktualisierter Fassung vom 12.03.1998

§ 0
Hinweise

(1) lm Bedarfsfalle werden die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form verwendet.

(2) wenn nichts anderes gesagt ist, ist der in dieser Satzung mit ,,der Vorstand" bezeichnete Vorstand immer derjenige nach § 11 (1), der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB gemeint.

§ 01
Name Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr und Vereinsregistereintragung

(1) Der Verein führt den Namen Tennisverein Bookholzberg - TVB -. Er hat seinen Sitz in Bookholzberg; die Geschäftsstelle befindet sich unter der Adresse des Vorsitzenden.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Er ist beim Amtsgericht Delmenhorst im Vereinsregister eingetragen.

§ 02
Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist Sportverein und bezweckt durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundrage in Form des Tennisspielens.
(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist politisch,-rassisch und konfessionell neutral.
(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein.
(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das Vereinsvermögen der Gemeinde Ganderkesee für gemeinnützige sportliche Zwecke in Bookholzberg übergeben werden.

§ 03
Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
(2) Übersteigt die anfallende Arbeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Er kann diese Personen auch wieder abberufen durch Kündigungen. Für diese Kräfte dürfen nur angemessene Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 04
Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 05
Mitglieder

(1) Der Verein fuhrt: a) aktive Mitglieder,
b) passive Mitglieder,
c) Fördermitglieder,
d) Ehrenmitglieder,

(2) Aktive Mitglieder nehmen am Spielbetrieb teil. Nehmen sie nicht mehr daran teil, können sie sich zum jeweiligen Geschäftsjahresende als passive Mitglieder beim Vorstand zu melden.

(3) Passive Mitglieder nehmen nicht am Spielbetrieb teil, sind jedoch keine Fördermitglieder, es sei denn, dass sie sich dazu erklären.

(4) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Spielbetrieb nicht teilnehmen, aber den Verein in jeder Hinsicht unterstützen.

(5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder der obigen Absätze (2) bis (4), die sich derart um den Verein verdient gemacht haben, dass dieses eine Ernennung zu Mitgliedern ehrenhalber rechtfertigt. Diese Ernennung nimmt der Vorstand auf Vorschlag einer Jahreshauptversammlung in dieser vor. Sie sind von der jeglicher Beitragspflicht befreit; ihre eventuellen Spenden nimmt der Verein gerne an.

(6) Jugendliche Mitglieder sind Personen, egal, ob sie zu jenen der obigen Absätze (2) bis (4) gehören, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige).

§ 06
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung bzw. Firma und Anschrift schriftlich einzureichen beim Vorstand, der endgültig über die Aufnahme entscheidet, ohne die Ablehnungsgründe angeben zu müssen. Die Ablehnung wird mit einfachem Brief an den Antragsteller übermittelt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Einstimmigkeit seiner abgegebenen Stimmen; kommt sie nicht zustande, ist der Bewerber abgelehnt.

(3) Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung, alle Geschäftsordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane in der derzeitigen Gültigkeit an.

(4) Minderjährige müssen die Einwilligung (=vorherige Zustimmung) ihrer Sorgeberechtigten nachweisen.

§ 07
Recht der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht zum Besuch der und zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zum Betreten und Verweilen in Gebäuden und Räumen sowie Anlagen des Vereins.

(2) Spielberechtigt sind alle Mitglieder, soweit auf sie § 5 (1) a) und d) zutrifft.

(3) Alle Mitglieder - mit Ausnahme der Jugendlichen Mitglieder (§ 5 (6)) und Fördermitglieder (§ 5 (4)) - haben das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.

§ 08
Pflichten der Mitglieder, Beiträge

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und aus ihr stammenden Geschäftsordnungen, die Beschlüsse des Vorstandes und der übrigen Organe und Beauftragten des Vereins zu beachten.

(2) Die Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (§ 5 (5) Satz 3) - sind verpflichtet, Beiträge unbar per Einzugsermächtigung (die auch für alle künftigen Änderungen der Beiträge Gültigkeit besitzt und für diese zulässig ist) jährlich im Voraus oder auf Anforderung durch den Vorstand sofort zu zahlen; sie sind mit dem Datum ihrer Anforderung, der Jahresbeitrag am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres (§ 1 (2)) fällig. Zu den Beiträgen gehören: 1) die Aufnahmegebühr, 2) der Jahresbeitrag, 3) die Umlagen und der Arbeitsdienst; wenn er nicht geleistet wird, ist dafür ein Ersatzbeitrag in Geld zu leisten.

(3) Die jeweilige Mitgliederversammlung weist den Vorstand an, die Höhe der Beiträge aufgrund ihrer Vorgaben in der Beitragsordnung zu veröffentlichen.

(4) In einer Geschäftsordnung nach § 13, genannt BEITRAGSORDNUNG, wird das gesamte Beitragswesen vom Vorstand zusammengefasst.

(5) Alle Mitglieder haben das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Dazu gehört auch, dass sie die Gebäude, Räume und Anlagen des Vereins sauber zu halten und schonend zu behandeln haben.

6) Um einen harmonischen Vereinsbetrieb zu gewährleisten, werden faires und kameradschaftliches zwischenmenschliches Verhalten von allen Mitgliedern erwartet.

§ 09
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:

1) Tod;
2) Austritt; der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand (§ 1 (2)) zu erfolgen hat;
3) Ausschluss, wenn:
   a) das Mitglied sich einer Verletzung seiner Mitgliedspflichten schuldig gemacht hat,
   b) sich das Mitglied einer gröblichen Schädigung des Vereins schuldig gemacht hat;
4) Streichung in der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung die letzte dem Verein bekannte Adresse länger als 3 Monate im Rückstand ist

(2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand endgültig nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit Fristsetzung von 3 Wochen ab Absendung des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein, in dem darüber belehrt wird, dass bei Schweigen die Entscheidung gleichwohl getroffen werde; er beschließt durch %-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine kurze Begründung soll beigefügt werden. Der Beschluss wird an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen abgesandt.

§ 10
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1) der Vorstand und
2) die Mitgliederversammlung

§ 11
Vorstand

(1) Der Vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1) dem Vorsitzenden,
2) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
3) dem Schriftführer und
4) dem Kassenwart.

(2) Dieser Vorstand führt die Geschäfte nach innen und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (= nach außen); er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
(3) Er bleibt bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.
(4) Er wird auf der Jahreshauptversammlung jeweils für 2 Jahre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
(5) Er ist beschlussfähig, wenn 3 von den im Absatz 1 Genannten anwesend sind.
(6) Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
(7) Sitzungsleiter ist in der Reihenfolge des § 11 (1) das nächste Vorstandsmitglied, wenn das vor ihm stehende verhindert ist, was nicht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 12
Erweiterter Vorstand

(1) Er wird gebildet aus dem Vorstand und bis zu sieben weiteren Beiräten, die alle durch eine Jahreshauptversammlung jeweils für die laufende Wahlperiode des gewählten Vorstandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
(2) Die Beiträte sind die Vorsitzenden der vom Vorstand berufenen Ausschüsse, die bestimmte Aufgaben vom Vorstand zugewiesen bekommen.
In den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes berichten die Beiräte aus ihren Ausschüssen und geben Anregungen; der Vorstand (§ 11 (1)) kann in solchen Sitzungen seine eigenen Entscheidungen treffen; die Beiträge haben keine Stimme bei diesen Abstimmungen des Vorstandes (§ 11 (1)).
(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung (§ 13), die vom Vorstand erlassen wird.

§ 13
Geschäftsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der vom Vorstand zu benennenden Bereiche Geschäftsordnungen. Er regelt darin alles, was diese Satzung überfrachten würde. Dazu wird er mit Annahme dieser aktualisierten Satzung durch die dafür berufene Jahreshauptversammlung ermächtigt.
Der Vorstand erlässt diese Geschäftsordnung und verkündet sie durch Aushang am schwarzen Brett. Sie treten in Kraft mit deren Anheftung an diesem Brett; das Anheftungsdatum hat der Schriftführer auf dieser zu dokumentieren mit einem entsprechenden Vermerk, seiner Unterschrift und Datum.

§ 14

Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen: a) Jahreshauptversammlung und
b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

a) **Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung):**
Diese Mitgliederversammlung ist einmal pro Geschäftsjahr und möglichst in dessen 1. Vierteljahr einzuberufen.

b) **Außerordentliche Mitgliederversammlungen:**
Jederzeit kann auch diese Mitgliederversammlung einberufen werden. Verpflichtung hierzu besteht, wenn 15% aller Mitglieder dieses unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftliche beim Vorstand beantragen. In diesem Fall ist diese Versammlung binnen einer Frist von 1 Monat (seit Eingang des Antrages beim Vorstand) durchzuführen; es gelten die Einladungsformalien aus Absatz (4) entsprechend; die Frist beträgt 2 Wochen.

(3) **Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:**

1) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
3) Entlastung des Vorstandes,
4) Neuwahlen des Vorstandes, der 2 Kassenprüfer und sonstiger Amtsträger, soweit vorgeschrieben,
5) Satzungsänderungen,
6) Festsetzung der Höhe der Beiträge,
7) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (Absatz (6)),
8) Auflösung des Vereins,
9)Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und
10) Klärung aller anderer Fragen, die durch den Vorstand ihr vorgeregt werden sowie
11) alle Grundsatzfragen des Vereins.

(4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen; die einberufende Person darf ihre Originalunterschrift unter der Einladung durch Faksimile oder durch Ablichtung ersetzen. Die Einladung muss die Tagesordnung, die Beschlussfassungsgegenstände benennen, Tagungsort mit Anschrift, -zeit, und -lokal enthalten. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse eines jeden Mitglieder; über die rechtzeitige Absendung der Einladungen wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das von diesem und der einladenden Person zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(6) a) **Anträge zur Mitgliederversammlung** müssen spätestens 1 Woche vor dem Datum Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingegangen sein.

b) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung Beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(7) Bei allen Beschlussfassungen, die aufgrund dieser Satzung vorzunehmen sind, z. B. in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen anderer Gremien, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), es sei denn, eine andere Mehrheitsquote ist bestimmt durch diese Satzung oder Gesetz.

(8) Über alle in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen anderer Gremien gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer oder einem zu diesem Zweck Beauftragten ein Protokoll zu führen (Beschlussprotokoll) und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollierenden zu unterschreiben. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind nicht in einer anderen Mitgliederversammlung zu verlesen und nicht zu genehmigen; sie können beim Schriftführer eingesehen werden. Solche aus den Vorstandssitzungen sind nirgends zu verlesen und unterliegen der Vorstandsmitglieder.

(9) Versammlungsleiter ist in allen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Gremiensitzungen der Vorsitzende des Vorstandes, wenn dieser verhindert ist, was nicht nachgewiesen zu werden braucht, die in der Reihenfolge § 11 (1) aufgeführten weiteren Vorstandsmitglieder; der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht übergangen werden. Ist keiner dieser Personen anwesend, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(10) Stimmenbündelungen und Stimmvertretungen sind unzulässig.

(11) Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmungen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Geheime Abstimmung ist zulässig; sie hat zu erfolgen, wenn sie beantragt wird; eine Abstimmung erfolgt über diesen Antrag nicht.
(12) Gebündelte Abstimmungen, z. B. über mehrere Ämterkandidaten oder Tagesordnungspunkte bzw. Beschlusspunkte (,,En-bloc-Abstimmungen“) sind zulässig, wenn diese beantragt und diese Anträge angenommen werden.

(13) Für die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bei 2 Kandidaten: Bei Stimmengleichheit erfolgt im 2. Wahlgang eine Stichwahl statt; bei dieser ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht, ansonsten entscheidet das Los. Bewerben sich mehr als 2 Personen und erreicht keine die vorgeschriebene Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.
Bei mehr als 2 Kandidaten: diejenigen beiden Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben, kommen in den 2. Wahlgang; im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los

§ 15

Kassenprüfer

(1) -2- Kassenprüfer haben die Kasse und die Rechnungsunterlagen und -belege mindestens einmal pro Jahr, und zwar jeweils vor der Jahreshauptversammlung, und sonst im Auftrage des Vorstandes zu jeder Zeit zu prüfen.

2) Einer von Ihnen erstattet in der Jahreshauptversammlung und in jeder anderen Mitgliederversammlung entsprechende Berichte und spricht ihre Empfehlungen aus über Entlastungen des Vorstandes und über eventuelle Maßnahmen.

(3) Sie dürfen nicht den Vorständen angehören.

§ 16

Haftpflicht

Für die aus dem Spiel- und Verkehrsbetrieb auf den Anlagen und in den Gebäuden und Räumen des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht.

§ 17

Auflösung

(1) Auflösung des Vereins kann nur von einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Das etwaige Vereinsvermögen wird nach § 2 (4) behandelt.

(2) Über die Auflösung entscheidet die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(3) Für den Fall der Auflösung sind die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren bedarf es der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so entscheidet bei einer 2. Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach § 11 dieser Satzung und nach dem Gesetz.

§ 18

Schluss

Diese aktualisierte Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 12.03.1998 angenommen.

Bookholzberg, den 12.03.1998

Vorsitzender: _____

Stellverstretender Vorsitzender: _____

Schriftführer: _____

Kassenwart: _____